

NR. 1653 | 26.09.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
für den Studiengang „Elektrotechnik und
Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik
und Informationstechnik**

vom 23.09.2024

Satzung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
vom 23. September 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 ([GV.NRW.S.1278](#)), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 06. November 2020 (AB-Nr. 1387 vom 10. November 2020), zuletzt geändert mit Satzung vom 04.03.2024 (AB 1628), wird wie folgt geändert:

- I. **§ 6a Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen** wird im Absatz (6) wie nachfolgend formuliert geändert. Die Absätze (2), (16), sowie der Absatz (17) werden ergänzt:

(2) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Prüfungsleistung kann auch in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation erbracht werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden und wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Der Anteil dieser Aufgaben darf 50 Prozent der erforderlichen Prüfungsleistung nicht übersteigen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter bewertet werden. Ggf. kann eine ergänzende schriftliche Ausarbeitung vorgesehen werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen LP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die folgenden Punkte erfüllt wurden:

- die bzw. der Studierende hat den eigenen Vortrag erfolgreich gehalten,
- ggf. ist die ergänzende schriftliche Ausarbeitung erfolgt, fristgerecht eingereicht und bestanden worden,
- an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge wurde teilgenommen.

Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn mindestens einer der aufgeführten Punkte nicht erfüllt wurde.

- (16) In einem Praktikumsbericht soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ingenieurberufsrelevante Sachverhalte, wie im Modulhandbuch spezifiziert, im Zusammenhang mit ihrem bzw. seinem Praktikum fachlich korrekt sowie den gesamten Praktikumsverlauf reflektiert darzustellen.
2. **§ 7 An- und Abmeldungen von Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften** wird im Absatz (9) wie nachfolgend formuliert ergänzt.
- (9) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Die Krankheit eines zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der oder des Kandidaten gleich. Auch diese ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin unaufgefordert beim Prüfungsamt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungsversuche angerechnet.
3. **§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulen und Bekanntgabe von Ergebnissen** wird im Absatz (7) wie nachfolgend formuliert geändert. Absatz (3) wird gestrichen.
- (7) Eine Modulprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden worden sind.
4. **§ 9 Wiederholungen von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen** wird im Absatz (2) wie nachfolgend formuliert geändert.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgende Semester unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 12 angemeldet werden, sonst ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist auch die Wiederholung mit weniger als 50 % bewertet, so ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
5. **§ 10 Prüfungsausschuss** wird um den Absatz (9) wie nachfolgend formuliert ergänzt.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung oder mit dem Studiengang befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

6. **§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit** wird in den Absätzen (1) und (3) wie nachfolgend formuliert geändert.

(1) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Bachelor- bzw. Masterarbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in Textform zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelor-bzw. Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 %) bewertet. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.

(3) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Ablegen aller Prüfungsleistungen des Moduls abzuschließen.

Der Kolloquiumsvortrag soll innerhalb der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit stattfinden, spätestens aber zwei Wochen nach Abgabe derselbigen.

7. Anhang 1 wird wie nachfolgend formuliert geändert.

	Modul	Lehrveranstaltungen	Umfang Modul (LP)	Semester der Modulprüfung	autom. Anmeldung im 3. FS	autom. Wiederanmeldung	Bewertung
Pflichtbereich							
1	Mathematik 1	Mathematik 1	10	1	Ja	Ja	benotet
2	Mathematik 2	Mathematik 2	10	2	Nein	Ja	benotet
3	Mathematik 3	Mathematik 3	6	3	Nein	Ja	benotet
4	Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1 - Elektrische Netzwerke	6	1	Ja	Ja	benotet
5	Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2 - Felder	7	2	Nein	Ja	benotet
6	Elektrotechnik 3	Elektrotechnik 3 - Energietechnik	5	3	Nein	Ja	benotet
7	Elektrotechnik 4	Elektrotechnik 4 - Theoretische Elektrotechnik	8	4	Nein	Ja	benotet
8	Systemtheorie 1	Systemtheorie 1 – Signale und Systeme	5	2	Nein	Ja	benotet
9	Systemtheorie 2	Systemtheorie 2 – Signaltransformation	6	3	Nein	Ja	benotet
10	Systemtheorie 3	Systemtheorie 3 – Stochastische Signale	6	4	Nein	Ja	benotet
11	Technische Informatik 1	Programmierung und Algorithmen	8	1	Ja	Ja	benotet
12	Technische Informatik 2	Digitaltechnik	5	2	Nein	Ja	benotet
13	Technische Informatik 3	Rechnerarchitektur	5	3	Nein	Ja	benotet
14	Physik	Experimentalphysik	6	1	Ja	Ja	benotet
15	Elektronik 1	Elektronik 1 – Bauelemente	5	3	Nein	Ja	benotet
16	Elektronik 2	Elektronik 2 – Schaltungen	5	4	Nein	Ja	benotet
17	Praxismodul 1	MATLAB-Praktikum (2 LP) Praxistage (1 LP) Grundlagenpraktikum ETIT (3 LP)	6	3	Nein	Nein	unbenotet
Wahlpflichtbereich							
18	Kernfach 1	Kernfach 1 *	5	5	Nein	Nein	benotet
19	Kernfach 2	Kernfach 2 *	5	5	Nein	Nein	benotet
20	Kernfach 3	Kernfach 3 *	5	5	Nein	Nein	benotet
21	Kernfach 4	Kernfach 4 *	5	5	Nein	Nein	benotet
22	Praxismodul 2	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (4 LP) Vertiefungspraktikum * (4 LP)	8	5	Nein	Nein	unbenotet
23	Praxismodul 3	Praxisprojekt (12 LP) und Projektbericht (3 LP)	15	6	Nein	Nein	unbenotet
24	Technischer Wahlbereich	Technische Wahlfächer * / **	7	4	Nein	Nein	unbenotet
Wahlbereich							
25	Freier Wahlbereich	Freie Wahlfächer	6	5	Nein	Nein	unbenotet
Bachelorarbeit							
26	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit (12 LP) Kolloquium (3 LP)	15	6	Nein	Nein	benotet
Summe:			180				

Anhang 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Elektrotechnik und Informationstechnik" an der Ruhr-Universität Bochum

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 24. April 2024.

Bochum, den 23. September 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul